

gem. § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB anordnen. Paragraph 238 StGB ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (§ 35 Abs. StGB).

6.2A.4. Das Verbot bestimmter Tätigkeiten

Das Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) umfaßt das Verbot der Ausübung eines *bestimmten Berufes* oder einer *bestimmten Erwerbstätigkeit*. Es hat zum *Ziel*, den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu hindern, und ihm bewußt zu machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf (§ 53 Abs. 2 StGB).

Voraussetzung für die Anwendung dieser Zusatzstrafe ist, daß der Täter seine Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Begehung der Straftat ausnutzte bzw. daß die Straftätigkeit im Zusammenhang mit seiner beruflichen oder sonstigen Erwerbstätigkeit steht (§ 53 Abs. 1 StGB). Liegen diese Voraussetzungen vor, muß geprüft werden, ob das Tätigkeitsverbot aus staatlichen und gesellschaftlichen Interessen *notwendig* ist. Eine solche Notwendigkeit zum Ausspruch des Tätigkeitsverbots liegt vor, wenn diese Zusatzstrafe zur Verhinderung der Begehung weiterer derartiger oder ähnlicher Straftaten geboten ist und damit die Erziehung und Selbsterziehung des Täters gefördert wird. Es muß die begründete Gefahr bestehen, daß der Täter seine Tätigkeit auch weiterhin zur Begehung derartiger oder ähnlicher Straftaten ausnutzt.

Das Verbot der Ausübung eines bestimmten Berufes oder einer bestimmten Erwerbstätigkeit darf *nur* neben einer Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auf Bewährung angewandt werden. Die Anwendung dieser Zusatzstrafe gegenüber Jugendlichen ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 4 StGB).

Die *Dauer* des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Wird eine Freiheitsstrafe von *über fünf Jahren* verhängt, kann das Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und bei *besonders* schwerer verbrecherischer Verletzung von Berufspflichten auch für unbegrenzte Dauer ausgesprochen werden.⁵⁵ Bei Verurteilung auf Bewährung darf das Tätigkeitsverbot die Dauer der Bewährungszeit nicht überschreiten (§ 53 Abs. 5 StGB).

Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Seine Dauer wird bei Freiheitsstrafen vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug berechnet. Bei Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder Strafaussetzung auf Bewährung ruht der Fristablauf.

Das Tätigkeitsverbot hat zur *Rechtsfolge*, daß der Täter die in der Urteilsformel zu bezeichnende Tätigkeit nicht mehr ausführen darf, auch nicht im Namen eines anderen oder für sich durch einen anderen ausüben lassen darf (§53 Abs. 3 StGB).

⁵⁵ Vgl. zu einem solchen Fall „BG Leipzig, Urteil vom 31.1.1972“, Neue Justiz, 8/1972, S.240 mit Anm. von K. Munkwitz und E. Kunz.